

BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT, JUGEND UND FAMILIE

II – 5026 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Dr. Marilies Flemming

Z1. 70.0502/136-Pr.2/88

Wien, am 20. Juli 1988

2227 /AB 1988 -07- 25 zu 2176 /J An den Herrn Präsidenten des Nationalrates

Parlament 1017 Wien

Auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. Dillersberger, Dr.Gugerbauer und Genossen vom 25. Mai 1988, Nr. 2176/J, betreffend die Dioxinverbrennung in der HTV - Anlage der VOEST beehre ich mich, folgendes mitzuteilen:

<u>ad 1</u>

Mit dem Verbrennungsprobebetrieb in der HTV-Anlage auf dem VOEST Gelände hätte gemäß Bescheid des Magistrats der Landeshauptstadt Linz als Gewerbebehörde am 2. Mai 1988 begonnen werden sollen. Tatsächlich wurde der Probebetrieb erst etwa zwei Wochen nach diesem Zeitpunkt aufgenommen und aufgrund technischer Schwierigkeiten bei der Rauchgasreinigung bereits nach einigen Tagen wieder abgebrochen. Nach den mir vorliegenden Informationen soll der Betrieb seither nicht wieder aufgenommen worden sein; ich konnte mich jedenfalls bei einem Besuch des VOEST Geländes am 13.7.1988 davon überzeugen, daß die Anlage nicht in Betrieb war.

Ich möchte darauf hinweisen, daß zur begleitenden Kontrolle des gesamten Probebetriebes ein Beirat unter der Federführung von Herrn Stadtrat Josef Ackerl eingesetzt worden ist. Dieser Beirat besteht im wesentlichen aus den im Gemeinderat vertretenen Fraktionen, den Behörden und den einschlägigen Instituten (z.B. Umweltweltbundesamt, Ökofonds,

Ökologisches Institut/Wien, Ökologisches Institut/Darmstadt), diversen Interessensgruppen der Bevölkerung (z.B. "Bürger-initiative Linzer Luft"), den Interessensvertretungen der Sozialpartner, Vertretern der Linzer Industrie und Vertretern der Stadtgemeinde Steyregg. Dieser Beirat hat ein Gutachtergremium nominiert, dessen Aufgabe darin besteht , beim ordnungsgemäßen Ablauf des Probebetriebes mitzuwirken.

ad 2

In diesem Probebetrieb wurden ca. 30 t BRAM, ca. 20 t Altöl und ca. 18 t Klärschlamm verbrannt.

ad 3 und 4

Hiezu verweise ich auf die gem. § 354 GewO vom Magistrat der Landeshauptstadt Linz erteilte Genehmigung des Probebetriebes der HTV-Anlage und darauf, daß mir in diesem Verfahren keine Kompetenz zukommt.

ad 5

Diese Daten sollen im Rahmen des zur begleitenden Kontrolle des gesamten Probebetriebes eingesetzten Beirates veröffentlicht werden.

ad 6 und 7

Die Entscheidung darüber, ob die HTV-Anlage geeignet ist, das mit Dioxin verunreinigte Trichlorbenzol zu entsorgen, kann erst nach Abschluß des Probebetriebes getroffen werden. Eine Diskussion darüber erscheint derzeit verfrüht.

ad 8

Ich werde mich im Wege des Umweltbundesamtes, das im Beirat zur begleitenden Kontrolle vertreten ist, immer auf dem laufenden halten.

ad 9

Dieser Umstand war mir nicht bekannt; ich verweise auf die diesbezügliche Zuständigkeit der Gewerbehörde.

ad 10

Ein wirksamer Ansatzpunkt zur Lösung der Gesamtproblematik des Abfalles ist die Abfallvermeidung. Ich habe daher schon Ende Mai 1987 einen entsprechenden Gesetzesentwurf in das Begutachtungsverfahren ausgesendet. Als Ergebnis des Begutachtungsverfahrens ist festzuhalten, daß die Idee von Abfallvermeidungsbestimmungen grundsätzlich begrüßt wurde. Es wurde jedoch nahezu einhellig darauf hingewiesen, daß der Schaffung eines umfassenden Abfallwirtschaftsgesetzes der Vorzug zu geben wäre.

Voraussetzung für die Schaffung eines derartigen Abfallwirtschaftsgesetzes ist jedoch eine Verfassungsänderung, die als Bestandteil einer umfassenden Novelle zum Bundesverfassungsgesetz dem Nationalrat anfangs Juni zugeleitet worden ist.

Auf dem Gebiet des Umweltschutzes besteht eine Rechtszersplitterung, die aus der Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern und der unterschiedlichen Ressortzuständigkeit für umweltrelevante Aufgabenbereiche resultiert. Mein Ressort hat im Herbst 1987 den Entwurf eines Bundesgesetzes über den Schutz des Menschen und der Umwelt vor
schädlichen Einwirkungen durch Anlagen (Umweltschutzgesetz) zur Begutachtung ausgesandt, nach dem - auf der
Grundlage einer noch zu schaffenden Gesetzgebungskompetenz
des Bundes - alle Anlagen einer einheitlichen Regelung
unterworfen werden sollen. Dies ist vor allem für von Anlagen
ausgehende Emissionen von Luftschadstoffen von Bedeutung.

Der Entwurf soll nunmehr aufgrund der Ergebnisse des Begutachtungsverfahrens überarbeitet und mit den berührten Ressorts sowie Interessensvertretungen abgestimmt werden.

